

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Diözese Linz

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Pfarrgemeinderates nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

a) Reihengräber Einzelgrab	€ 220
Reihengräber Doppelgrab	€ 440
b) Urnengräber	€ 220
c) Urnenbeisetzung im Erdgrab	€ 220

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 3 Jahren:

a) Reihengräber	€ 66
b) Urnengräber	€ 66

3. Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur Grabpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr.

4. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

5. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine **Beilegungsgebühr** zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer (10 Jahre) der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt:

a) Reihengräber € 30

b) bei Urnenbeisetzungen € 30

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

6. Bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 ist für jede Beisetzung einer Leiche eine **Beilegungsgebühr** zu bezahlen.

Diese beträgt € 30

7. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die **biologisch abbaubar** sind.

8. Die Leichenhallen-/Kühlraumgebühren betragen jeweils pro angefangene 24 Stunden Benützung:

a) Aufbahrungshalle € 30

Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Kühlraumes oder der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

9. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

10. Bei Begräbnissen ist eine **Verwaltungsabgabe** zu entrichten in der Höhe von 18 €.

11. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Gaflenz am 31.01.2025

